

Verordnung der Stadt Feuchtwangen für die Mooswiesenmesse

(Mooswiesenverordnung)

Vom 12.06.2009

Die Stadt Feuchtwangen erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum der Feuchtwanger Mooswiesenmesse.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan (Anlage 1) umgrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Verhalten auf dem Festplatz; Rettungswege

- (1) Auf dem Festplatz hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Festplatzes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Auf dem Festplatz ist insbesondere untersagt,
 1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
 4. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 5. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
 6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 8. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.
- (2) Es ist untersagt, auf den Festplatz Hunde größerer Art oder Kampfhunde mitzubringen. Ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 4 Meldung von Unfällen

Unfälle, die sich in einem Festbetrieb ereignen, sind von dem jeweiligen Betriebsinhaber oder einem Vertreter unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
1. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festplatzes oder Rettungswege verstellt;
 2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
 3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
 5. § 3 Abs. 1 Nr. 4 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 6. § 3 Abs. 1 Nr. 5 alkoholische Getränke mitbringt;
 7. § 3 Abs. 1 Nr. 6 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
 8. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
 9. § 3 Abs. 1 Nr. 8 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilbietet oder Werbematerial verteilt, bettelt, hausiert oder musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt;
 10. § 3 Abs. 2 Hunde größerer Art oder Kampfhunde mitführt;
 11. § 4 einen Unfall nicht oder verspätet meldet.
- (2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festplatz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 7 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Feuchtwangen, den 12. Juni 2009

Patrick Ruh
1. Bürgermeister

Anlage 1

